

**Satzung**  
**über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges**  
**in der Ortsgemeinde Langenthal**  
**vom 25. Mai 2020**

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Vorbemerkungen:**

Die Grundstücke in der Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nr. 140, 141, 142, 143, 149, 139/3, 138 139/1, 131 sollen veräußert und zuvor außer Dienst gestellt werden. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist / wird durch andere Feldwirtschaftswegen sowie durch die Eintragung eines Geh- und Fahrrechtes gesichert.


**§ 1**

Die im Flurbereinigungsverfahren Seesbach durch Flurbereinigungsplan vom 15.11.1968, mit Schlussfeststellung aus dem Jahr 1976, festgesetzten Wegegrundstücke in der Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nr. 140, 141, 142, 143, 149, 139/3, 138 139/1, 131, werden außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegegrundstücke besteht nicht mehr. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

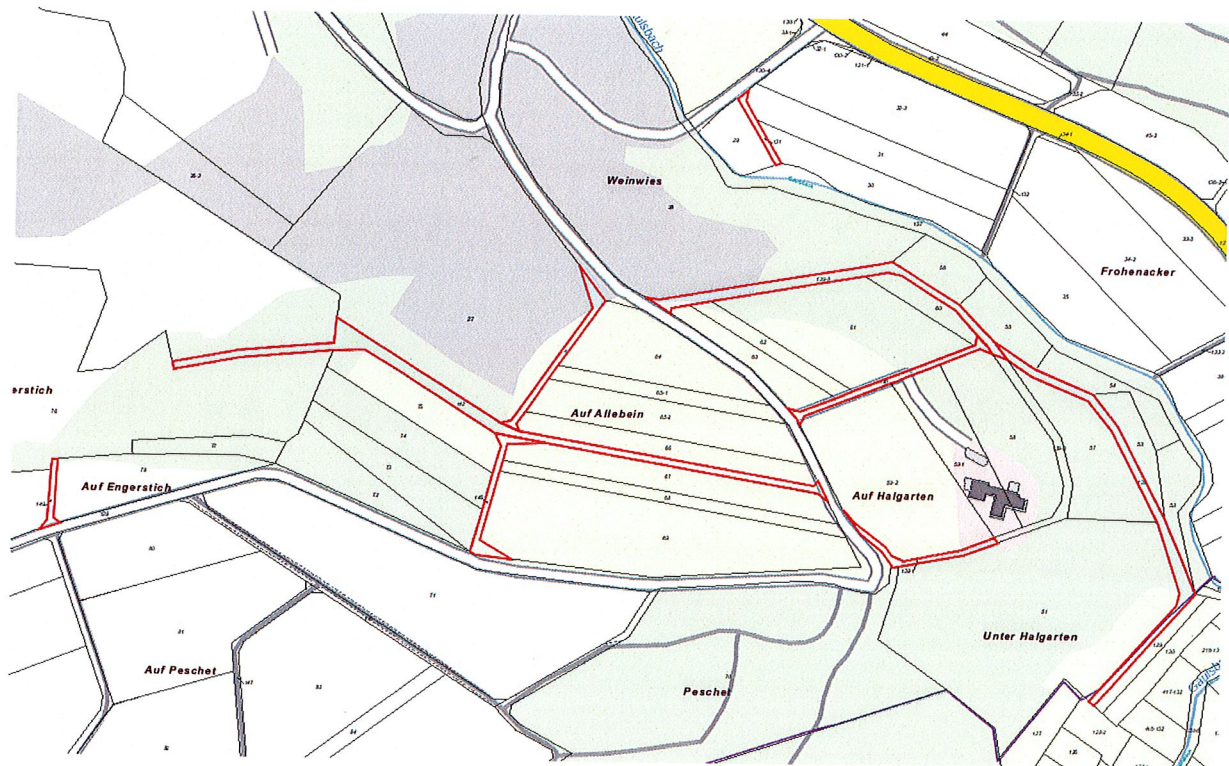
Langenthal, 25.05.2020

  
\_\_\_\_\_  
Diethelm Stallmann,  
Ortsbürgermeister



## Lageplan

Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nr. 140, 141, 142, 143, 149, 139/3, 138 139/1, 131



### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen